



FRISTEN FÜR DIE MASTERARBEIT

- I. Regulärer Übergang:
 - I. 15.06. späteste Anmeldung
 - II. 15.10. späteste Abgabe
 - III. 15.12. Vorlage Masterzeugnis beim Regierungspräsidium

- II. Übergang mit Gasthörer*innenstatus:
 - I. 15.09. spätestes Anmeldung
 - II. 15.01. späteste Abgabe
 - III. 31.03. Vorlage Masterzeugnis beim Regierungspräsidium

Korrekturzeit 6 Wochen

Ausstellung Zeugnis 3 Wochen



WICHTIGE REGELUNGEN

- I. Der Gasthörer:innenstatus kann theoretisch durch die Vorlage einer Bestehensbescheinigung verkürzt werden. Allerdings besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Ausstellung einer solchen Bescheinigung. Diese wird vielmehr nur bei entsprechenden Kapazitäten bei Prüfer*innen und Zentralem Prüfungsamt ausgestellt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Verkürzung der in der Prüfungsordnung festgelegten 6 Wochen Korrekturzeit für Masterarbeiten.
- II. In der Weihnachtspause (16.12. bis 06.01.) werden keine Bestehensbescheinigungen oder Zeugnisse durch das Zentrale Prüfungsamt ausgestellt.